Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 097
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 21. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Januar 2020)

zum Thema:

Spielhallen-Flut zerstört Kieze und Menschen (XIX): Zocken an Glücksspiel-Automaten in sog. Café-Casinos und Gaststätten – kontrolliert Berlin ausreichend?

und **Antwort** vom 06. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22097
vom 21. Januar 2020
über Spielhallen-Flut zerstört Kieze und Menschen (XIX): Zocken an Glücksspiel-Automaten in sog. Café-Casinos und Gaststätten – kontrolliert Berlin ausreichend?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) An welchen Aufstellorten sind Geld-Gewinnspielgeräte („Glücksspiel-Automaten“) grundsätzlich zugelassen und welche Beschränkungen gibt es durch Rechtsnormen insbesondere für „sonstige Aufstellorte“ wie Gaststätten, Imbisse und ähnliche Einrichtungen?

Zu 1.: Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät) darf gem. § 1 Absatz 1 Spielverordnung (SpielV) nur aufgestellt werden in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, in Beherbergungsbetrieben, in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Spielhallengesetz Berlin (SpielhG) oder in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacherinnen und Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG), es sei denn, in der Wettannahmestelle werden Sportwetten vermittelt.

Die Beschränkungen für Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 SpielhG ergeben sich aus §§ 4 und 6 SpielhG. Nach § 4 Absatz 2 SpielhG darf in Unternehmen nach § 1 Absatz 1 SpielhG je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die Gesamtzahl darf jedoch acht Geräte nicht übersteigen. Bei Mehrplatzspielgeräten ist jeder Spielplatz als ein Gerät zu behandeln. Die Geräte sind einzeln in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz. Die zuständige Behörde kann Auflagen zur Art der Aufstellung und Anordnung sowie räumlichen Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spieltriebes erforderlich ist. Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 SpielhG dürfen in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 1 SpielhG, in de-

nen Speisen oder Getränke an Ort und Stelle verabreicht werden, höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden.

Die Beschränkungen für sonstige Aufstellorte ergeben sich aus § 3 Absatz 1 SpielV. Danach dürfen in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacherinnen und Buchmacher nach RennwLottG höchstens zwei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät. Die bzw. der Gewerbetreibende hat bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung von § 6 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen.

2) Welche Vorgaben gelten für die Aufstellung von Geld-Gewinnspielgeräten durch die Novelle der Spielverordnung des Bundes vom November 2014 und welche Übergangsfristen wurden definiert?

Zu 2.: Durch die 6. Novelle der SpielV vom 4. November 2014 darf seit dem 11. November 2014 gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 SpielV in Betriebsformen, die unter Betriebe im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist (erlaubnisfreie Gaststätten), kein Geldspielgerät mehr aufgestellt werden. Entsprechende Anträge auf Erteilung einer Geeignetheitsbestätigung nach § 33c Absatz 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) sind seitdem abzulehnen. Diese Regelung betrifft Anträge nach § 33c Absatz Satz 1 GewO, welche nach dem 10. November 2014 gestellt wurden. Erlaubnisfreie Betriebe, für welche bereits vor dem 11. November 2014 bestandskräftige Geeignetheitsbestätigungen erteilt und aufgrund derer Geldspielgeräte aufgestellt wurden, genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

Außerdem dürfen seit dem 11. November 2019 an den sonstigen Aufstellorten maximal zwei Geldspielgeräte aufgestellt werden.

3) Wie viele Geld-Gewinnspielgeräte gab es jeweils zum Jahresende 2014 bis 2019 an sonstigen Aufstellorten wie Gaststätten, Imbissen, Scheingaststätten (sog. Café-Casinos) oder Vereinslokalen in den einzelnen Bezirken und Berlin insgesamt?

Zu 3.: An sonstigen Aufstellorten gab es

am 31.12.2014: 6.779
am 31.12.2015: 6.611
am 31.12.2016: 6.871
am 31.12.2017: 6.745
am 31.12.2018: 6.575

Geldgewinnspielgeräte.

Da die Auswertungen per 31. Dezember eines Kalenderjahres jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres erfolgen, liegen zurzeit keine belastbaren Zahlen für den Gerätebestand an sonstigen Aufstellorten für den 31. Dezember 2019 vor. Vorab kann mitgeteilt werden, dass anhand der vorliegenden Steueranmeldungen ein Gerätebestand per 30. September 2019 an sonstigen Aufstellorten in Höhe von 4.846 vorhanden war.

4) Welche Behörden sind für die Überwachung und Kontrolle von Geld-Gewinnspielgeräten in Berlin zuständig? Gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten für Spielhallen und sonstige Aufstellorte? Welche personellen Kapazitäten können für Kontrollen genutzt werden?

Zu 4.: Das Landeskriminalamt (LKA), LKA 33 (Gewerbekriminalität) ist originär für die Überwachung von Gewerbebetrieben zuständig. Die Kontrolle von Geld- und Gewinnspielgeräten erfolgt im Rahmen der gewerbe- und spielrechtlichen Kontrollen durch die Kommissariate LKA 331 (elf Mitarbeitende), LKA 333 (zehn Mitarbeitende) und LKA 334 (zehn Mitarbeitende). Alle drei Kommissariate sind nicht ausschließlich für die Überwachung von Geldgewinnspielgeräten zuständig.

Im Rahmen des Besteuerungsverfahrens führt das für die Verwaltung der Vergnügungsteuer zuständige Finanzamt Wedding u.a. Vergnügungsteuer-Nachschauen durch, bei denen Geldgewinnspielgeräte geprüft werden. Mit der Verwaltung der Vergnügungsteuer sind aktuell insgesamt 15 Beschäftigte betraut. Die Kontrollen erfolgen unabhängig vom Aufstellort der Geldgewinnspielgeräte.

Daneben kontrollieren die Prüfungsdienste der Finanzämter im Rahmen von Außenprüfungen im Gewerbe Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten auch Geldgewinnspielgeräte.

Außerdem finden anlassbezogen sog. konzertierte Kontrollaktionen statt. Diese werden i.d.R. vom LKA initiiert und unter Beteiligung von verschiedenen Dienststellen (z.B. Ordnungsämter, Zoll, Steuerfahndung und Finanzamt) durchgeführt. Da die Beteiligung der Dienststellen in unterschiedlichen Umfang erfolgt, können keine Angaben zu den im Rahmen dieser Kontrollen eingesetzten personellen Kapazitäten gemacht werden.

5) Wie oft wurden in den Jahren 2017, 2018 und 2019 jeweils Kontrollen von Geld-Gewinnspielgeräten in Spielhallen sowie allen sonstigen Aufstellorten durchgeführt (bitte getrennt ausweisen für die einzelnen Bezirke und Berlin insgesamt, Spielhallen, sonstige Aufstellorte, Anzahl der Beanstandungen im Verhältnis zur Zahl der kontrollierten Aufstellorte sowie Beanstandungsgründe)?

Zu 5.: Im Folgenden werden zunächst die Kontrollen aufgeführt, die durch Mitarbeitende des LKA 33 durchgeführt worden sind. Der Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Auflistung der Kontrollen in zwei Tabellen. Eine statistische Erfassung der Kontrollen erfolgte im angefragten Zeitraum nach Direktionen und nicht nach Bezirken, weshalb die Kontrollen im Nachfolgenden für die Direktionen ausgewiesen sind. Die Beanstandungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

Anzahl der Kontrollen von Spielhallen:

Direktionen	2017	2018	2019
Dir 1	6	5	11
Dir 2	45	26	8
Dir 3	32	27	17
Dir 4	12	17	11
Dir 5	24	14	30
Dir 6	15	5	21
Berlin gesamt	134	94	98
davon mit Beanstandungen	72	52	55
Beanstandungsquote in %	53,73	55,32	56,12

Quelle: Erfassungen von Kontrollbögen durch LKA 33

Anzahl der Kontrollen von sonstigen Aufstellorten:

Direktionen	2017	2018	2019
Dir 1	81	46	19
Dir 2	101	21	54
Dir 3	70	26	44
Dir 4	91	58	43
Dir 5	107	89	74
Dir 6	83	40	49
Berlin gesamt	533	280	283
davon mit Beanstandungen	447	239	215
Beanstandungsquote in %	83,86	85,36	75,97

Quelle: Erfassungen von Kontrollbögen durch LKA 33

Die Beschäftigten des Finanzamtes Wedding haben

2014: 237
2015: 342
2016: 589
2017: 727
2018: 678

Vergnügungsteuer-Nachschauen durchgeführt.

Die Anzahl der Kontrollen pro Bezirk und getrennt nach Aufstellorten sowie die Anzahl der Beanstandungen und der Beanstandungsgründe werden vom zuständigen Finanzamt statistisch nicht erfasst.

6) Welche Erkenntnisse haben die Kontrollen aus Sicht des LKA erbracht?

Zu 6.: Siehe Antwort zu Frage 5).

7) Welche Erkenntnisse haben die Kontrollen aus Sicht des Senats erbracht? Sind die Aufsteller von Geld-Gewinnspielgeräten insbesondere den gesetzlichen Steuerpflichten ordnungsgemäß nachgekommen? Gibt es Hinweise auf Geldwäsche?

Zu 7.: Nach den Erkenntnissen aus den Vergnügungsteuer-Nachschauen kommen die Steuerpflichtigen den steuerlichen Anmeldungspflichten in Bezug auf die Vergnügungssteuer i.d.R. nach. Die Überprüfung von ca. 50 % der Berliner Geldgewinnspielgeräte im Rahmen von Kassen-Nachschauen in 2019 ergab in ca. 66 % der Fälle erhebliche Mängel in der Buchführung. In weniger als 8 % der überprüften Fälle wurden keine formellen Mängel festgestellt. Aufgrund der festgestellten Mängel mündeten diese Überprüfungen in 66 Fällen direkt in eine Außenprüfung. In den übrigen Fällen werden die gewonnenen Erkenntnisse ggf. bei einer späteren Außenprüfung ausgewertet. In 31 Fällen mit besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Buchführungspflichten bzw. Steuergesetze wurden Steuerstrafverfahren eingeleitet.

Konkrete Hinweise auf Geldwäsche wurden weder vom LKA 33 noch vom Finanzamt festgestellt.

8) Wie bewertet der Senat diese Entwicklung und welche weitere Aktivitäten sind geplant?

Zu 8.: Die aus den Kontrollen gewonnen Erkenntnisse verdeutlichen die Erforderlichkeit der Überwachung des legalen Glücksspielmarktes.

Berlin, den 6. Februar 2020

In Vertretung

Barbro D r e h e r
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe